

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360
GZ: XXXXX 0064360I. Schu. 8/1 1988
(In Antwortschreiben bitte öbiges Geschäftszeichen anführen)Tel. (0 316) 31 571 / 584
Graz, am 20.4.1988Betreuung Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zu	25. GE. o. PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Pr. Bömer

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark vom 20.4.1988 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

F.d.R. A.:
Reinig

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körbergasse 23

DVRX 004350 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 584

GZ.I Schu 8/1 - 1988

Graz, am 20.4.1988

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Schülerbeihilfengesetz
 1983 geändert wird;
 Stellungnahme

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 9. März 1988, GZ.: 12.691/1-III/2/88, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 1:

Der letzte Halbsatz sollte sprachlich besser lauten: "weil der Schüler aus Platzgründen nicht in die beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte."

Zu Ziffer 12:

In § 12 Abs. 3 wird die Erhöhung der Grundbeträge von S 11.300,-- auf S 10.000,-- herabgesetzt. Dies widerspricht jedoch der in den Erläuterungen angegebenen Zielsetzung der Novelle auf Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen und Vermeidung einer weiteren Einengung des Bezieherkreises. Sollte die Verminderung jedoch beabsichtigt sein, so wäre diese als unbillig und nicht gerechtfertigt anzusehen. Es wird daher eine Anhebung auch des in § 12 Abs. 3 genannten Betrages beantragt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

*R. d. R. d. A. :
 Februar*